

## Merkblatt

# Pensionierung

### Altersrücktritt

Der Altersrücktritt ist in der Glarner Pensionskasse zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr möglich. Wer über das 65. Altersjahr hinaus weiterarbeiten möchte, muss sich frühzeitig mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen und abklären, ob er mit einer Weiterführung des Arbeitsverhältnisses einverstanden ist. Seitens der Pensionskasse besteht in diesem Fall die Möglichkeit, den Beginn der Altersleistungen bis spätestens zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufzuschieben, längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr. Ab Alter 65 ist das Leisten der Beiträge freiwillig. Massgebend für die verschiedenen Möglichkeiten und die Berechnung der Altersleistungen ist das Basisreglement der Glarner Pensionskasse, das unter [www.glpk.ch](http://www.glpk.ch) heruntergeladen werden kann.

Wir empfehlen, sich zirka **ab dem 55. Altersjahr** mit den Fragen der Pensionierung vertieft zu befassen:

- Erstellen eines Haushaltsbudgets
- Höhe Ihrer voraussichtlichen PK-Altersrente abklären
- Höhe Ihrer voraussichtlichen AHV-Rente abklären (Formular 318.282 Antrag für eine Rentenvorausberechnung bei der entsprechenden Ausgleichskasse einreichen). Die AHV-Rente wird ab dem vollendeten 65. Altersjahr (Frauen 64) ausbezahlt. Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann die AHV-Rente mit entsprechender Kürzung um 12 Monate oder 24 Monate vorbezogen werden.
- Höhe Ihres Säule 3a-Guthabens abklären
- Höhe Ihres restlichen Vermögens abklären
- Überlegen, ob die PK-Altersleistungen in Renten-, Kapital- oder einer Mischform bezogen werden sollen
- **Zeitspanne** bis zur Pensionierung:
  - Wechsel vom Standardplan zum Sparplan PLUS?
  - Leisten von freiwilligen Einlagen?
  - Aufbau eines PK-Zusatz-Sparkontos „Vorzeitige Pensionierung“?
  - Aufbau eines PK-Zusatz-Sparkontos „AHV-Überbrückungsrente“?
  - Gestaffelte Auszahlung der Säule 3a-Konten planen
- Wenn eine **vorzeitige Pensionierung** geplant ist:
  - Wie finanziere ich die Zeit von der Pensionierung bis zum AHV-Rentenbeginn?
    - Verzehr von persönlichen Ersparnissen?
    - Verzehr des Säule 3a-Guthabens?
    - Verzehr eines PK-Kapitalbezugs?
    - PK-Überbrückungsrente mit lebenslänglicher Kürzung der PK-Altersrente?
    - PK-Überbrückungsrente, finanziert aus dem PK-Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“
    - Vorbezug der AHV-Rente mit lebenslänglicher Kürzung der AHV-Rente?
- Bei einer vorzeitigen Pensionierung ist man bis zum Alter 65 (Frauen 64) AHV-beitragspflichtig. Die AHV-Beiträge, die der Ehepartner allenfalls noch weiter leistet, werden angerechnet. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die zuständige Ausgleichskasse.
- Die **AHV-Rente** muss, ob vorbezogen oder nicht, bei der zuständigen Ausgleichskasse ca. **4 Monate** vor Rentenbeginn angemeldet werden.
- Bei der Pensionskasse sollte der Altersrücktritt **3 Monate** vorher schriftlich angemeldet werden (Brief, Email, Kopie des Kündigungsschreibens, etc.). Wird eine **Kapitalleistung** gewünscht -> Formular „**Antrag auf Kapitalleistung**“ bei der Pensionskasse einreichen.

### Höhe der Pensionskassen-Altersrente

Die Höhe der voraussichtlichen Altersrente ist auf dem Vorsorgeausweis, den die Pensionskasse jeweils im Februar zugestellt wird, ersichtlich. Je früher die Pensionierung erfolgt, desto tiefer sind die Altersleistungen, weil weniger Beitragsjahre vorhanden sind und weil die Pensionskasse die Rente über mehrere Jahre auszahlen muss. Die Altersrente der Pensionskasse wird ausbezahlt bis zum Tod der versicherten Person. Anschliessend besteht Anspruch auf Hinterlassenleistungen, wenn die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft lebte oder eine Lebenspartnerschaft (Konkubinats) angemeldet hatte. Die Altersrente bleibt in der Regel unverändert. Weist die Pensionskasse freie Mittel aus, hat der Stiftungsrat die Möglichkeit, die Renten der Teuerung anzupassen.

## **Auszahlung des Sparguthabens in Kapitalform**

Die Altersleistungen der Pensionskasse werden grundsätzlich als monatliche Renten ausgerichtet. Versicherte können bei der Pensionierung anstelle der Rente das Sparguthaben ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen.

Der Antrag muss bis spätestens zum Altersrücktritt mit dem entsprechenden Antragsformular an die Pensionskasse eingereicht werden (Das Formular „Antrag auf Kapitalleistung“ kann unter [www.glpk.ch](http://www.glpk.ch) heruntergeladen werden). Über die Vor- und Nachteile eines Kapitalbezugs gibt ein separates Merkblatt Auskunft.

## **Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes bei BG-Reduktion**

Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn längstens bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

## **Teilpensionierung**

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollpensums reduziert. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens drei Schritten, wobei der dritte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

## **Überbrückungsrente der Pensionskasse**

Bei vorzeitiger Pensionierung kann bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters von der Pensionskasse eine Überbrückungsrente bezogen werden. Finanziert wird diese Überbrückungsrente über eine Kürzung der Altersrente oder in bestimmten Fällen über Einlagen in das Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“.

## **Aufgeschobene Pensionierung**

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Rücktrittsalter hinaus, kann die Altersrente längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahrs aufgeschoben werden, wobei das Leisten der Beiträge ab Alter 65 freiwillig ist.

## **Weiterversicherung nach Entlassung ab Alter 55**

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 55. Altersjahrs durch den Arbeitgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen kann die versicherte Person die Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses verlangen (Leistung der Risikobeiträge oder der Risiko- und Sparbeiträge).

## **Pensionierten-Kinderrente der Pensionskasse**

Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer PK-Altersrente für jedes Kind, das noch nicht 18 Jahre alt oder noch in Ausbildung ist, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente der Pensionskasse, frühestens nach Vollendung des 65. Altersjahrs. Sie beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der obligatorischen BVG-Altersrente.

## **Auskunft**

Die Geschäftsstelle ist gerne bereit, weitere Auskünfte zu erteilen und Sie im Hinblick auf Ihre Pensionierung zu beraten:

Michael Jakober	Telefon 055 646 60 93	E-Mail	michael.jakober@glpk.ch
Daniel Jenny	Telefon 055 646 60 92	Email	daniel.jenny@glpk.ch